

Richtlinien zur Förderung aus dem Aus- und Fortbildungsetat

Die Turngemeinde Herford bietet ihren Ehrenamtlichen mit dem Aus- und Fortbildungsetat die Möglichkeit, die Kosten für Aus- und Fortbildung anteilig oder ggf. ganz zu übernehmen. Dazu gelten folgende Richtlinien:

Bedingung für eine Übernahme von Kosten aus dem Aus- und Fortbildungsetat der TGH ist ein Antrag nach Position 12 der Sportförderrichtlinien der Stadt Herford „Ausbildungsförderung: Qualifiziertes Ehrenamt im Sport“. Sobald dieser positiv beschieden wurde, übernimmt die TGH weitere Kosten* nach folgender Aufstellung:

Gegenstand und Umfang der Förderung

- ÜL-Helfer-Scheine werden voll gefördert*.
- Lizenzen/Scheine/Aus- oder Fortbildungen die über 300 Euro Kosten, werden mit bis zu maximal 50% gefördert*.
- Ab einer bestimmten Höhe der Förderung wird der Übungsleiter per Vereinbarung für eine bestimmte Dauer an den Verein gebunden. Er verpflichtet sich dann, die Qualifikation ausschließlich für die TGH über die vereinbarte Dauer einzusetzen. Es gelten folgende Stufen:
 - ab 200 Euro Bezuschussung: 1 Jahr Vereinsbindung
 - ab 400 Euro Bezuschussung: 2 Jahr Vereinsbindung
 - ab 600 Euro Bezuschussung: 3 Jahr Vereinsbindung
- Je Einzelbewilligung können maximal 1000 Euro bezuschusst werden.
- Pro Abteilung können maximal 2000 Euro pro Jahr bewilligt werden
- Der Übungsleiter, Trainer bzw. Ehrenamtliche muss TGH-Mitglied sein.
- Der Aus- und Fortbildungsetat beträgt insgesamt maximal 10000 Euro pro Jahr. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

Antragsverfahren

- Anträge können ausschließlich von der Abteilungsleitung mit dem Antragsformular an den Vorstand gestellt werden.
- Die Abteilung hat die Möglichkeit nach Bewilligung die Kosten direkt zu bezahlen bzw. dem Übungsleiter die Kosten zu erstatten.
- Die bewilligten Zuschusssummen werden den Abteilungen am Ende des Jahres auf der Jahresabrechnung gutgeschrieben, wenn der Geschäftsstelle ein Nachweis (Rechnung, Teilnahmebescheinigung) vorliegt.
- Durch den Hauptverein finden keine direkten Erstattungen an Übungsleiter/Trainer statt.

* In Summe können aus städtischer Förderung und Vereinsförderung nie mehr als 100% der Aus- und Fortbildungskosten übernommen werden. Werden diese 100% erreicht, trägt die TGH lediglich die Differenz zwischen der städtischen Förderung und der Gesamtkosten der Aus- und Fortbildungsmaßnahme.